



Unser Rechtsanwalt für Verkehrsrecht Martin Volkmann empfiehlt:

„Nur wer seine Rechte kennt,
kann diese auch durchsetzen“

Viele Unfallgeschädigte wissen nicht, dass – auch ohne rechtsschutzversichert zu sein – die anfallenden Rechtsanwaltskosten gleichfalls vom Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung zu tragen sind.

Hintergrund hierzu ist die Tatsache, dass die Rechtsprechung davon ausgeht, dass sich ein Geschädigter erst durch die Hinzuziehung eines auf dem Gebiet des Verkehrsrechts spezialisierten Rechtsanwaltes auf „Augenhöhe“ mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners befindet, die naturgemäß versucht, den Schaden (durch eigenes Schadenmanagement, Kürzung von Schadenpositionen oder dem Einwand eines Mitverschuldens) so gering wie möglich zu halten.

Deshalb kann es auch bei auf den ersten Blick eindeutig gelagerten Sachverhalten sinnvoll sein, einen Fachanwalt für Verkehrsrecht mit der Regulierung des Unfallschadens zu beauftragen. Dieser übernimmt für Sie den gesamten Schriftverkehr mit der Versicherung und gegebenen Falls weiteren Beteiligten. So können unnötige und später kaum mehr korrigierbare Fehler bereits im Rahmen der Unfallschilderung an die gegnerische Versicherung vermieden werden.

Der Anwalt ist dabei allein den Interessen des Geschädigten verpflichtet. Dadurch ist sicher gestellt, dass die Schadenregulierung nicht fremdbestimmt und unter Umgehung der Ansprüche des Geschädigten abläuft.

Drei Standorte, drei Marken, ein Unternehmen:

Autohaus Wilhelm Neustadt e.K.

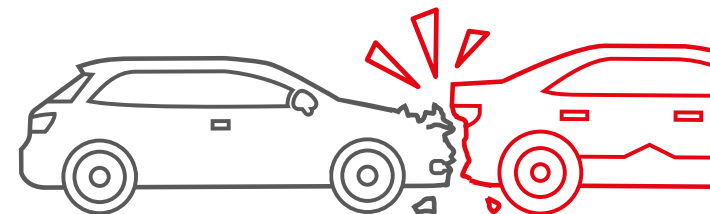


Bianca Krüger
Schadenmanagerin
in Elsterwerda

Bernd Schultze
Karosseriemeister
in Elsterwerda

Unfall? – was nun? Wir helfen Ihnen rund um die Uhr

Egal ob kleiner Parkplatzschaden, Hagelschaden oder ein größerer Unfall - Wir sind Ihr Partner in der Karosserie- und Unfallinstandsetzung.



Elsterwerda Westbogen 2 04910 Elsterwerda Tel. 03533 51910	Riesa Rostocker Straße 25 01587 Riesa Tel. 03525 51060	Oschatz Hangstraße 28 04758 Oschatz Tel. 03435 988130
--	--	---



24h PANNEN- & UNFALLHILFE
HOTLINE 035 33 51 91 0
ADAC 0180 222 22 22



**Neustadt
Automobile**

RIESA · ELSTERWERDA · OSCHATZ

Unfall? das sollten Sie wissen

Ihre Rechte nach einem Unfall

Vielen ist es nicht bekannt, dass nach einem Verkehrsunfall, egal ob es sich um einen unverschuldeten oder verschuldeten Unfall handelt, der Reparaturbetrieb der erste Ansprechpartner sein kann, ganz gleich ob das Fahrzeug instandgesetzt wird oder nicht. Handelt es sich um einen selbstverschuldeten Unfall, ist – soweit abgeschlossen – die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig. Die Abwicklung des selbstverschuldeten Verkehrsunfalls mit der eigenen Versicherung richtet sich immer nach dem Inhalt des abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Selbstverständlich helfen wir unseren Kunden gern bei der Formulierung der Schadenmeldung.

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall haftet die Versicherung des Unfallverursachers. Alle Rechte ergeben sich hier aus dem Gesetz.

Einige Geschädigte glauben, es sei richtig, zuerst die gegnerische Versicherung anzurufen und mit ihr die weiteren Schritte zu besprechen. In vielen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, sich selbst zuerst technischen und juristischen Rat zu holen, beispielsweise durch Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen seines Vertrauens und/oder der Einschaltung eines qualifizierten Anwaltes für Verkehrsrecht.

In jedem Fall ist man gut beraten, sein Autohaus zu informieren. Die qualifizierten Mitarbeiter helfen nicht nur bei der Schadenmeldung, sondern auch bei der

Durchsetzung der Ansprüche, soweit dies nach den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlaubt ist. Jeder Fall ist anders und erfordert daher eine differenzierte Abwicklung. Wichtig ist in jedem Fall, dass man nach einem Verkehrsunfall seine Rechte kennt.

Hier einige Tipps:



1. Ruhe bewahren, Unfallstelle absichern und Polizei informieren.

2. Falls notwendig oder bei Unsicherheit über die Verkehrssicherheit des verunfallten Fahrzeuges, darf der Geschädigte ein Abschleppunternehmen seiner Wahl beauftragen, welches das beschädigte Fahrzeug vom Unfallort zur Werkstatt seines Vertrauens abtransportiert. Die hierdurch entstehenden Kosten sind grundsätzlich in voller Höhe vom Unfallverursacher zu erstatten. Dies gilt jedenfalls für die Kosten, die der Transport zur nächsten Fachwerkstatt in einer dem Geschädigten zumutbaren Entfernung verursacht.



3. Vorm Räumen der Unfallstelle sollten wichtige Beweise durch Fotos gesichert und mit dem Unfallgegner wichtige Daten über Person, Fahrzeug und Versicherung ausgetauscht werden.

4. Oft wird Unfallgeschädigten nahe gelegt, die Vertrauenswerkstatt des Versicherers aufzusuchen. In einer solchen Situation sollte genau geprüft werden, ob Reparaturvorgaben des Herstellers beachtet werden. Wir empfehlen Unfallgeschädigten, der Werkstatt ihres Vertrauens den Vorzug zu geben.



5. Unfallgeschädigte sollten nicht auf ihr gutes Recht verzichten, einen freien Kfz-Sachverständigen einzuschalten, auch wenn ihnen ein Sachverständiger der gegnerischen Versicherung empfohlen wird. Der Kfz-Sachverständige sichert nochmals Beweise und stellt den Schadenumfang sowie die Schadenhöhe fest. Die vollständige Beweissicherung gewährleistet später,

dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Außerdem gewährleistet sie, dass der Unfallschaden vollständig erkannt wird und ggf. beseitigt werden kann. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Unklarheiten über den Schadenhergang oder Probleme bei der Reparaturdurchführung gibt. Mit Hilfe des Gutachtens werden zudem Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Restwert des Fahrzeugs, Reparaturdauer, im Falle eines Totalschadens die Wiederbeschaffungsdauer, die Mietwagenkostengruppe sowie die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung erfasst.



6. Dem Geschädigten steht es frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen. Das wird in der Praxis als fiktive Abrechnung bezeichnet, da das beschädigte Fahrzeug ja nicht repariert wird und die Versicherung somit nur die Netto-Reparaturkosten erstatten muss.

7. Schadenrechtlich muss der Geschädigte nach dem Unfall so gestellt werden, als wäre der Unfall nicht geschehen. Daher steht ihm für die gesamte Ausfallzeit ein seinem Fahrzeug gleichwertiger Mietwagen zu.



8. Wer infolge eines Verkehrsunfalls seinen Pkw nicht nutzen kann, ist berechtigt, entweder einen Mietwagen oder eine Entschädigung wegen Nutzungsausfall zu beanspruchen. Benötigt der Geschädigte keinen Mietwagen, steht ihm eine Nutzungsausfallentschädigung zu.

